

# **Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt**

**Erläuterungen zu einer Änderung des  
Energiegesetzes (Ersatzmassnahmen für  
den Wegfall der Finanzhilfen des  
Programmes EnergieSchweiz)**

# Änderung des Energiegesetzes

## **1 Allgemeiner Teil**

### **1.1 Ausgangslage**

EnergieSchweiz, das Nachfolgeprogramm von Energie 2000, ist ein Instrument zur Erreichung der schweizerischen Energie- und Klimaziele aufgrund des im Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz vorgegebenen freiwilligen und partnerschaftlichen Ansatzes und zur Einleitung einer nachhaltigen Energieversorgung. Gemäss den Jahresbilanzen von Energie 2000 und EnergieSchweiz nimmt die Wirkung von Jahr zu Jahr zu; sie muss jedoch noch wesentlich gesteigert werden, damit die Ziele erreicht werden können. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe ist vor allem im Treibstoffbereich erforderlich. Sie kann umso tiefer angesetzt werden, je grösser die Wirkung von EnergieSchweiz ist.

Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt schlägt der Bundesrat vor, die Finanzhilfen des Programms EnergieSchweiz zu streichen. Da die Zielsetzungen der schweizerischen Energie- und Klimapolitik (gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz und der internationalen Klimakonvention) unverändert bleiben, werden als Ersatz (neben einer CO<sub>2</sub>-Abgabe) regulatorische Massnahmen (Ziffer 1.2.1) und eine zweckgebundene Abgabe auf nicht erneuerbarer Energie (Ziffer 1.2.2) zur Diskussion gestellt.

### **1.2 Ersatzmassnahmen**

#### **1.2.1 Regulatorische Massnahmen**

Gleichzeitig mit der Budgetkürzung sollen aufgrund des Energiegesetzes *Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten und Motorfahrzeugen* auf Verordnungsstufe in Kraft gesetzt werden. Mit neuen Anforderungen an das Inverkehrbringen sollen die am wenigsten energieeffizienten Geräte und Fahrzeuge nicht mehr zugelassen werden, wie dies der Bundesrat für netzbetriebene Haushaltkühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombination im Anhang 1.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 bereits beschlossen hat (gemäss EnG Art. 8). Bisher lehnte sich der Bundesrat dabei eng an die entsprechenden Richtlinien der EU an. Jetzt muss er zur Erreichung der Ziele wesentlich darüber hinaus gehen. Im Falle der Motorfahrzeuge ist zudem die Vereinbarung des UVEK mit den Automobilimporteuren vom Februar 2002 zu beachten. Geprüft werden auch Bonus-Malus-Systeme für Personenwagen aufgrund einer Änderung des Automobilsteuer-Gesetzes. Die Arbeiten sind allerdings noch nicht soweit fortgeschritten, dass man bereits konkrete Änderungsvorschläge unterbreiten könnte.

*Für Bundesvorschriften über den Energieverbrauch in Gebäuden* soll das Energiegesetz angepasst werden. Gemäss Bundesverfassung sind für den Energieverbrauch in Gebäuden in erster Linie die Kantone zuständig. Die Kantone sollen verpflichtet werden, die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren verabschiedeten zehn Module der Musterenergiegesetzgebung (MuKE<sub>n</sub>) umzusetzen, insbesondere betreffend den Wärmeschutz von Gebäuden, haustechnische Anlagen, verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten und bestehenden Gebäuden, elektrische Widerstandsheizungen, etc.

Der im bestehenden Recht bereits enthaltene Gesetzgebungsauftrag an die Kantone soll ausgeweitet werden. Damit werden die kantonalen Kompetenzen im Gebäudebereich nicht beschnitten. Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen obliegt nach wie vor den Kantonen. Der Bund legt lediglich fest, auf welchen Gebieten des Baurechts die Kantone Vorschriften zu erlassen haben. Auch der Vollzug der Massnahmen im Gebäudebereich liegt weiterhin bei den Kantonen bzw. nach kantonalem Recht in den meisten Kantonen bei den Gemeinden.

Die vorgeschlagene Regelung *der kostendeckenden Vergütung für Strom aus erneuerbarer Energie* richtet sich nach dem in Deutschland bzw. nach dem in den Achtzigerjahren in Burgdorf mit Erfolg verwendeten Modell. Bei der geltenden Regelung richtet sich die Vergütung nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen (konventionelle Erzeugung). Mit der neuen Regelung würden - je nach eingesetzter Technologie - deutlich höhere Vergütungssätze bezahlt. Bei den Kehrlichtverbrennungsanlagen wird nur der Anteil der aus erneuerbaren Energien im Kehrlicht erzeugten Elektrizität kostendeckend vergütet (Art. 1 Bst. f der Energieverordnung soll entsprechend geändert werden). Mit der im neuen Kernenergiegesetz vorgeschlagenen Änderung von Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes werden die Mehrkosten der Verteilunternehmen aus der Übernahme von dezentral erzeugtem Strom mit einem Zuschlag auf die Transportkosten im Übertragungsnetz vergütet. Damit wird verhindert, dass kleine Verteilunternehmen durch die höheren Vergütungskosten übermässig finanziell belastet werden.

Der Bundesrat beabsichtigt, Anfang 2004 aufgrund der neuesten CO<sub>2</sub>-Perspektiven und der zusätzlichen Erfahrungen mit freiwilligen Massnahmen gemäss der zweiten Jahresbilanz von EnergieSchweiz einen Entscheid betreffend Einführung der *CO<sub>2</sub>-Abgabe* zu treffen. Wird das Budget von EnergieSchweiz gestrichen, müsste eine Abgabe je nach Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen höher ausfallen (laut EnergieSchweiz wäre aus heutiger Sicht 30 Rp./l Treibstoff und etwa 9 Rp./kg Heizöl erforderlich).

Entscheidend für die Wirksamkeit der Energie- und Klimapolitik ist die Kontinuität. Die für die Ersatzmassnahmen erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen daher gleichzeitig mit der Budgetkürzung beschlossen und auch in Kraft gesetzt und die erforderlichen Vollzugsmittel zur Verfügung gestellt werden.

### **1.2.2 Zweckgebundene Lenkungsabgabe**

Zur Weiterführung der Finanzierung des Programms EnergieSchweiz wird alternativ eine zweckgebundene Lenkungsabgabe zur Diskussion gestellt. Deren Lenkungswirkung wird durch die Fortführung von EnergieSchweiz erreicht. Zur Finanzierung des Programms im Umfang von 60 Mio. Franken pro Jahr genügt eine Abgabe von *0,04 Rp./kWh* (0,4 Rp./l Heizöl und Treibstoff) *auf den nicht erneuerbaren Energien* (Kernenergie und fossile Energien). Damit würden die Strompreise um 0,2 %, die Treibstoffpreise um 0,3 % und die Heizölpreise um 1 % zunehmen (Anhang 2). Um ein die notwendige Kontinuität gefährdendes Stop-and-Go in der schweizerischen Energie- und Klimapolitik zu vermeiden, müssten die Budgetkürzungen nahtlos durch die Abgabeerträge ausgeglichen werden können.

Die Abgabe soll verfassungsmässig auf den Energie- und Umweltschutzartikel sowie auf den Elektrizitäts- und Kernenergieartikel in der *Bundesverfassung (BV Art. 89 und 74 sowie 91 Abs. 1 und 90)* abgestützt werden. Diese geben dem Bund in diesen Bereichen die erforderliche Sachkompetenz. Eine Sachkompetenz in der Bundesverfassung ist für die Einführung einer finanziellen Abgabe dann ausreichend, wenn diese eine Lenkungswirkung hat. Die vorgeschlagene Abgabe bezweckt die Finanzierung des Programms EnergieSchweiz im bisherigen Umfang von rund 60 Millionen Franken pro Jahr. Die Lenkungswirkung und somit auch die Verfassungsmässigkeit der Abgabe ist aufgrund der bisherigen Resultate von Energie 2000 und EnergieSchweiz gegeben. Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele des Bundes besteht offensichtlich ein Sachzusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Abgabe und den mit der Verfassung festgelegten Kompetenzen: die Abgabe erlaubt die Fortsetzung von EnergieSchweiz und leistet so einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen Energie- und Klimaziele.

## **2                                    Besonderer Teil** **Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Regulatorische Massnahmen**

#### *Artikel 7 Absatz 3, 3bis (neu)*

Nach geltendem Recht richtet sich die Vergütung bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen. Gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie vom 21. Januar 2003 beträgt die Vergütung entsprechend diesem Grundsatz 15 Rp./kWh. Bei diesem Vergütungsansatz handelt es sich um einen Durchschnittswert der Gestehungskosten in inländischen Kraftwerken mit konventioneller Technologie. Es gibt aber Stromerzeugungsanlagen wie beispielsweise Solarkraftwerke, welche bedeutend höhere Stromgestehungskosten haben. Mit der vorgeschlagenen Änderung in *Absatz 3* sollen sich die Vergütungsansätze nach den Durchschnittswerten der Gestehungskosten in den einzelnen Kraftwerkstypen (Photovoltaik-, Wind-, Holz-, Wasserkraftwerke etc.) richten. Diese sind unterschiedlich hoch und können um ein mehrfaches voneinander abweichen. Der im geltenden Recht vorgesehene einheitliche Vergütungsansatz (15 Rp./kWh) ist daher für verschiedene Technologien ein ungenügender Anreiz.

Der Bundesrat legt nach *Absatz 3<sup>bis</sup> (neu)* die nach Erzeugungstechnologie unterschiedlichen Vergütungsansätze auf Verordnungsebene fest. Je nach Betriebsdauer und Amortisationsgrad der Anlage ist die Vergütung mehr oder weniger ausgeprägt degressiv zu senken. Diese degressive Vergütung verhindert ungerechtfertigte Gewinne und fördert den technischen Fortschritt in der Schweiz. Die Umsetzung der neuen Vergütungsregelung soll im Rahmen der Empfehlungen der „Kommission Anschlussbedingungen unabhängiger Produzenten“ (KAP) erfolgen.

### *Artikel 9 Absatz 3*

Nach bestehendem Recht müssen die Kantone insbesondere Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten erlassen. Dieser Rechtsetzungsauftrag soll gemäss der vorgeschlagenen Änderung um die in der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) enthaltenen Module erweitert werden. Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden sollen sich nach der Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, Ausgabe 2001, richten. Die Kantone können Befreiungen und Erleichterungen vorsehen, so zum Beispiel für Bauten, die auf weniger als 10 Grad Celsius aktiv beheizt werden, sowie für Kühlräume, die nicht unter 8 Grad Celsius aktiv gekühlt werden. Bezüglich der haustechnischen Anlagen müssen die Kantone unter anderem minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen vorsehen. Die minimalen Dämmstärken sind in den Mustervorschriften vorgegeben. Für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sehen die Mustervorschriften der Kantone eine Bewilligungspflicht vor. Danach sind solche Heizsysteme mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 kW nur noch zulässig, wenn die Installation eines anderen Heizsystems technisch und betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll angesichts des grossen Sparpotentials auch für bestehende Gebäude vorgeschrieben werden. Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden sehen die Mustervorschriften der Kantone vor, dass Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten so erstellt und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Weiter sehen die Mustervorschriften vor, dass Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh durch die zuständige Behörde verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Grossverbraucher können sich von solchen Energieverbrauchsanalysen und entsprechenden Optimierungsmassnahmen befreien, wenn sie sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Schliesslich sollen die Gemeinden für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Eine solche Energieplanung kann für die Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen vorsehen und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips Anschlusspflichten vorschreiben.

## **2.2 Zweckgebundene Lenkungsabgabe**

### *Artikel 15bis (neu)*

Der Abgabe unterliegen die Einfuhr ins Inland sowie die Herstellung oder Gewinnung im Inland von fossilen Brenn- und Treibstoffen aller Art und von elektrischem Strom aus Kernkraftwerken. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete. Für die Entstehung der Abgabeforderung ist Artikel 4 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1963 anwendbar. Für die Abgabe auf Kohle und den übrigen fossilen Energieträgern sind die nach Artikel 9 des Mineralölsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen abgabepflichtig. Für die

Abgabe auf elektrischem Strom aus Kernkraftwerken trifft die Abgabepflicht die Importeure und die Erzeuger bzw. Verteiler von elektrischem Strom im Inland. Die Abgabehöhe beträgt 0,04 Rp./kWh, woraus ein Ertrag von rund 60 Millionen Franken pro Jahr resultiert. Dieser Betrag soll im Rahmen von EnergieSchweiz für Finanzhilfen zur Förderung der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke mit einer elektrischen Leistung bis maximal 1 MW eingesetzt werden. Die Finanzhilfen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn den Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes Rechnung getragen wird und die Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden. Schliesslich ist vorgesehen, dass Unternehmen, deren Produktionsprozesse zur Herstellung von Gütern in hohem Masse auf den Einsatz von Energie angewiesen sind, die Abgabe ganz oder teilweise zurückerhalten. Dabei soll die Höhe der Rückerstattung nach der Energieintensität bemessen werden. Diese wird als Verhältnis der Energiekosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens berechnet. Der Bundesrat wird auf Verordnungsebene jene Produktionsprozesse bezeichnen, welche die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Abgabe erfüllen.

## **Energiegesetz (EnG)**

**Änderung vom ...**

*Entwurf*

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 74, 89, 90 und 91 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 1996<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 3, 3bis (neu)*

<sup>3</sup> ... abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Gestehungskosten für die Erzeugung von Strom in entsprechenden neuen inländischen Produktionsanlagen.

<sup>3bis</sup> Der Bundesrat legt die Vergütung nach jährlich abnehmenden Ansätzen fest.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 1996 IV 1005

*Art. 9 Abs. 3*

<sup>3</sup> Sie erlassen insbesondere Vorschriften über den Wärmeschutz von Gebäuden, haustechnische Anlagen, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung für Neubauten und bestehende Gebäude, die Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden, die Energiegrossverbraucher und die Energieplanung von Gemeinden.

*Gliederungstitel vor Art. 15bis*

### **3. Abschnitt: Lenkungsabgabe (neu)**

*Art. 15bis (neu)*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erhebt auf dem Energieinhalt der nichterneuerbaren Energieträger eine zweckgebundene Abgabe von 0,04 Rp./kWh.

<sup>2</sup> Der Abgabe unterliegen die Erzeugung im Inland sowie der Import von fossiler Energie und Strom aus Kernkraftwerken. Abgabepflichtig sind bei den fossilen Energieträgern die nach Mineralölsteuergesetz steuerpflichtigen Personen und beim Strom die Importeure, Erzeuger oder Verteiler im Inland.

<sup>3</sup> Ihr Ertrag wird gezielt eingesetzt für:

- a. die Förderung der rationellen Energienutzung;
- b. die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Sonnenenergie auf überbauten Flächen, der geothermischen Energie, der Windenergie, der Energie aus Holz und Biomasse inklusive Kehrichtverbrennungsanlagen sowie der Umweltwärme;
- c. die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke bis 1 MW Leistung.

<sup>4</sup> Finanzhilfen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass den Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes Rechnung getragen wird und die Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden.

<sup>5</sup> Für Produktionsprozesse, die in hohem Masse auf den Einsatz von nichterneuerbaren Energieträgern angewiesen sind, kann der Bundesrat besondere Regelungen mit Ausnahmen vorsehen. In Härtefällen können auch für andere energieintensive Unternehmen Erleichterungen vorgesehen werden.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.